

Alle(s) im Blick – gemeinsam für verlässliche Asylverfahren
Bundesamt, Kirche und Diakonie im Dialog
digital am 23. und 24.09.2021

AG 3

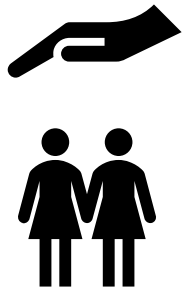
**Verfahren und Entscheidungspraxis in Fällen von Familien aus unterschiedlichen Herkunftsländern
im nationalen Verfahren und Dublin-Verfahren**

Kurzimpuls von Antonia Plettenberg – Rechtsanwältin (Syndicusrechtsanwältin)
Juristische Referentin im Caritasverband für die Diözese Münster e.V.

Inhalt

caritas

- Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Ehe und Familie
- Familienschutz im Dublin-Verfahren
- „Familienasyl“ – § 26 AsylG
- Familienschutz in der Rückkehrentscheidung



Rechtlicher Schutz von Ehe und Familie

caritas

- Internationale Absprachen:
 - Art. 16 Abschnitt 3 AEMR
 - Art. 23 UN-Zivilpakt (IPbpR)
- Europarat und Europäische Union:
 - Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 GRCh (Achtung des Privat- und Familienlebens)
 - Art. 9 GRCh (Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen)
 - Art. 33 Abs. 1 GRCh: „Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.“
- National – Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“
 - **aber: kein Recht auf Ehe- und Familienleben in Deutschland, wenn dies in einem anderen Staat möglich ist.**

Rechtlicher Schutz von Ehe und Familie Geflüchteter

caritas

- QRL (2011/95/EU)
 - Erwägungsgründe 16, 18, 19, 36, 38
 - Art. 2 S. 1 j (Begriffsbestimmung „Familienangehörige“)
 - **Art. 23 (Wahrung des Familienverbands)**
 - Art. 24 (Aufenthaltstitel auch für Familienangehörige)
 - Art. 31 Abs. 5 (Suche nach Familienangehörigen von UMF)
- FNZ-RL (2003/86/EG)
- Dublin III-VO (604/2013)
 - Erwägungsgründe 14-18, 35
 - Art. 2 S. 1 g (Definition des Begriffs „Familienangehörige“)
 - Art. 4 Abs. 1 c (Angabe zur Anwesenheit Familienangehöriger im Bundesgebiet i.R.d. Anhörung)
 - Art. 6 Abs. 3 a, Abs. 4 und 5 (Familienzusammenführung für Minderjährige)
 - **Art. 7-11 (Familienangehörigkeit als vorrangiges Kriterium bei Bestimmung der Zuständigkeit)**
- **§ 26 AsylG**

Familienschutz im Dublin-Verfahren

caritas

Erwägungsgründe 14-18

- Achtung des Familienlebens als vorrangige Erwägung
- Keine Trennung der Familienmitglieder durch Prüfung der Asylanträge
- Berücksichtigung von Abhängigkeitsverhältnissen, v.a. bei Minderjährigen
- Abweichung von Zuständigkeitskriterien zulässig, um Familienzusammenführung zu ermöglichen
- Möglichkeit im persönlichen Gespräch Angaben zu Familienmitgliedern zu machen

Art. 7-11 (Familienangehörigkeit als vorrangiges Kriterium bei Bestimmung der Zuständigkeit)

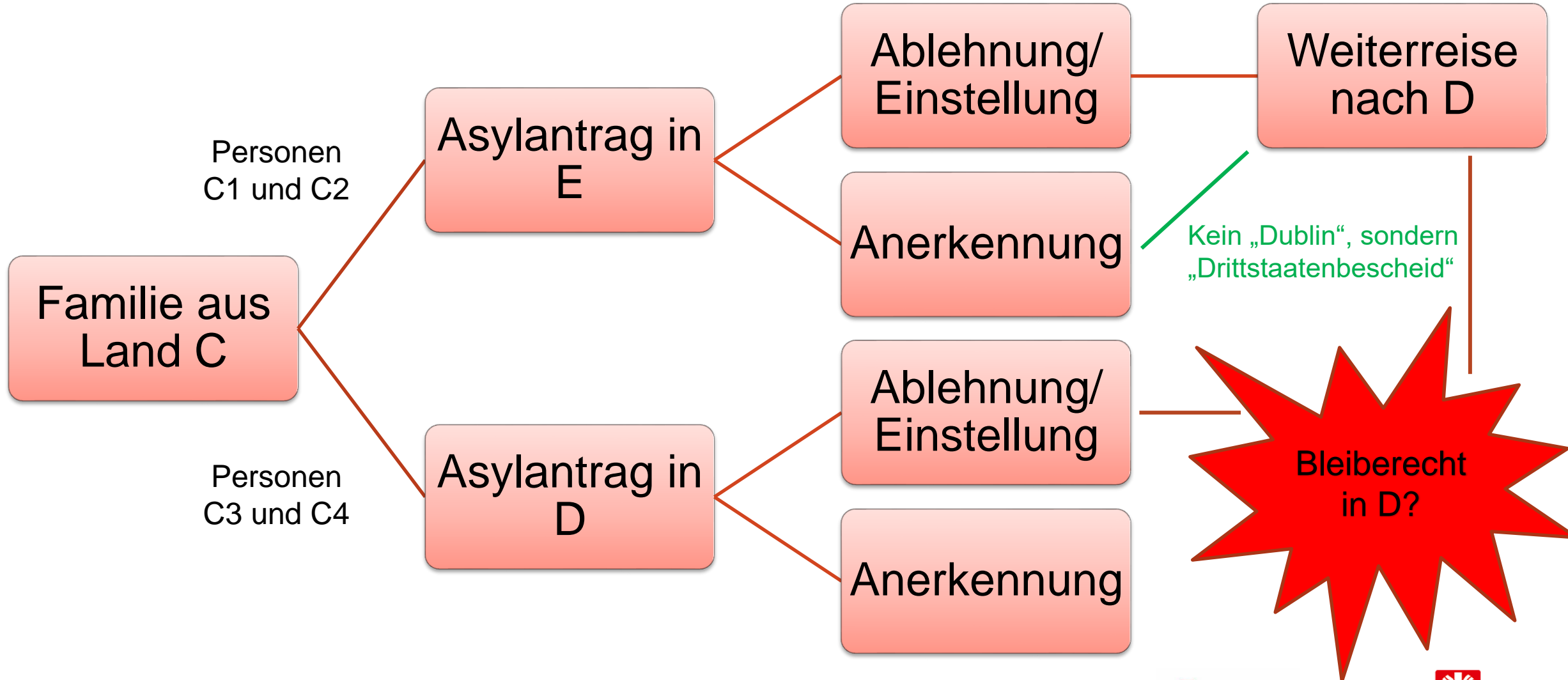
- Bei **Minderjährigen**: Mitgliedsstaat, in dem sich sorgefähige und -bereite Verwandte aufhalten, wenn es solche nicht gibt: Staat der Antragsstellung
- **Familienangehörige mit Schutzstatus**: Staat der Schutzgewährung ist zuständig
- **Familienangehörige im laufenden Verfahren**: Staat der ersten Antragsstellung ist zuständig
- Bei **drohender Trennung** durch Anwendung der Zuständigkeitsregeln: Entweder Staat, der für die meisten Familienmitglieder zuständig ist oder Staat, der für das älteste Familienmitglied zuständig ist

Art. 6 Abs. 3 a, Abs. 4 und 5 (Garantien für Minderjährige)

- Kindeswohl als vorrangige Erwägung
- Staat, in dem UMF Asylantrag gestellt hat, unternimmt geeignete Schritte zur Ermittlung von Familienangehörigen

Dublin-Konstellationen

caritas



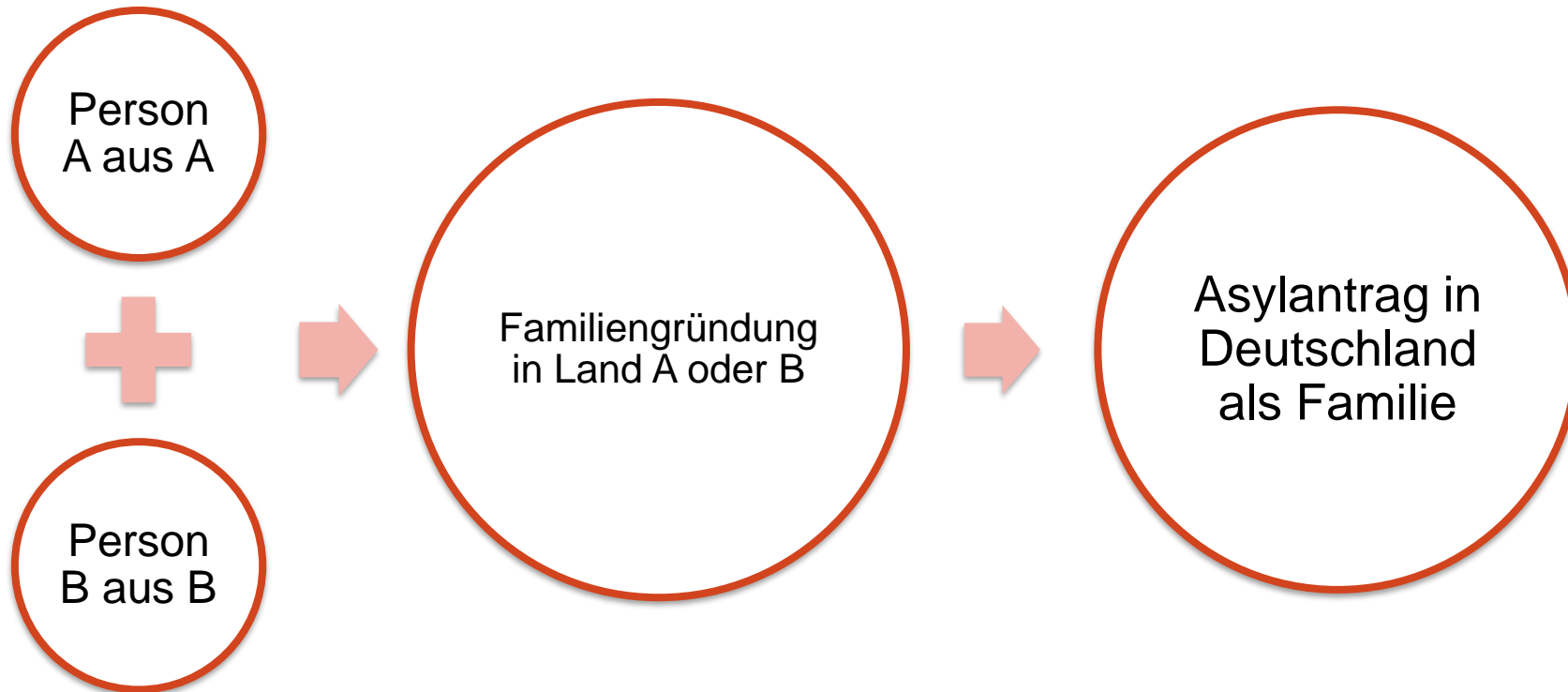
„Familienasyl“ – § 26 AsylG

caritas

- **Erwägungsgrund 36 der QRL:**
Vermutung, dass die bloße Verwandtschaft mit einer verfolgten Person die Verfolgung von Angehörigen nach sich zieht (keine eigenen Verfolgungsgründe notwendig)
- **Vorgabe des Art. 23 Abs. 2 QRL:**
Familienangehörige anerkannter Schutzberechtigter, die selbst nicht die Voraussetzungen der Schutzgewährung erfüllen, haben Anspruch auf die in den Art. 24 bis 35 QRL genannten Leistungen (Ausstellung entsprechender Aufenthaltstitel, Zugang zu Beschäftigung, Bildung, medizinischer Versorgung, Wohnraum, Sozialhilfeleistungen und Integrationsmaßnahmen, Ausstellung von Reisedokumenten)
- **Umsetzung in nationales Recht durch § 26 Abs. 5 AsylG mit zusätzlichen Erwägungen:**
 - Verwaltungsvereinfachung – das BAMF muss nicht jedes Familienmitglied gesondert prüfen
 - Herstellung der Familieneinheit auf der Grundlage eines einheitlichen Schutzstatus
- § 31 Abs. 4 AsylG und BVerwG (Urt. v. 17.11.2020) – internationaler Familienschutz über § 26 Abs. 5 AsylG „schlägt“ Drittstaatenregelungen

Problematische Konstellation Familienasyl

caritas



Zusätzliche Herausforderung:

Land B = „sicheres“ Herkunftsland → § 29a Abs. 1 AsylG → Ablehnung als o.u. zwingend (?)

Voraussetzungen von Familienasyl

caritas

- Stamberechtigte Person mit unanfechtbarem originären Schutzstatus
- Mitglied der „Kernfamilie“ der stambberechtigten Person (Eheleute, Eltern minderjähriger Kinder, minderjährige Kinder/Geschwister)
- Einreise vor Anerkennung **oder** Antragsstellung unverzüglich nach der Einreise (außer bei minderjährigen Kindern)
- Bei Eltern: Personensorge für stambberechtigtes Kind
- Bei Eheleuten: Eheschließung bereits vor der Flucht
- ➔ **Herkunftsland/Staatsangehörigkeit der Familienmitglieder spielt nach dem Gesetz keine Rolle** – das BAMF lehnt aber bei Staatsangehörigkeit eines schutzbereiten Staates der Familienmitglieder die Erstreckung des Schutzstatus auf diese ab – Argument: Subsidiarität des internationalen Schutzes
- ➔ BVerwG (B. v. 18.12.2019 – [PM](#)) hat die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt
Art. 3 QRL: „Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.“ (s. dazu nächste Folie)

Voraussetzungen von Familienasyl

caritas

- Nachtrag zur Veranstaltung bzgl. des Vorlageverfahrens zum Herkunftsland
- Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH vom 12.05.2021:
 - Klare Auslegung des Art. 3 QRL gefordert, um zu große Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.
 - Weder Art. 3 noch Art. 23 Abs. 2 der QRL gestatten es den Mitgliedsstaaten, den Schutz auf Familienangehörige zu erstrecken, ohne dass eine individuelle Prüfung des Antrags erfolgt und unabhängig davon, ob die Situation dieses Kindes das Bestehen eines Bedarfs an internationalem Schutz erkennen lässt oder einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist.
 - Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ermöglicht Schutz des Familienlebens und des Kindeswohls, ohne dass es erforderlich ist, die Einheitlichkeit des Status in Europa dadurch zu gefährden, dass Mitgliedsstaaten die Anwendung des Schutzstatus ausweiten.
- **Hier wird also nahegelegt, dass § 26 AsylG gegen Unionsrecht verstößt!**
- **Es bleibt abzuwarten, ob sich der EuGH dem anschließt.**

Familienschutz in der Rückkehrentscheidung

caritas

Eine Frage der Zuständigkeit

- §§ 50 ff. und § 71 Abs. 1 AufenthG: **ABH** entscheidet über das Bestehen (Aufenthaltsrecht?), die Vollziehbarkeit und die Durchsetzung einer Ausreisepflicht
 - „inlandsbezogene“ rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse
 - ▶ Art. 8 EMRK und Art. 6 Abs. 1 GG = rechtliches Abschiebehindernis, wenn familiäre Gemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann
 - Zielstaat der Abschiebung (Land der Staatsangehörigkeit oder aufnahmebereiter Drittstaat)
 - Macht eine Person eine Verfolgung oder drohenden, ernsthaften Schaden im Zielstaat geltend (Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG), prüft das **BAMF** deren Vorliegen im Rahmen eines Asylverfahrens
- § 75 Nr. 12 AufenthG und § 24 Abs. 2 AsylG: **BAMF** entscheidet bei Ablehnung eines Asylantrages **immer auch** über zielstaatsbezogene Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)
 - Mögliche Trennung der im Inland lebenden Familie ist meist nicht zielstaatsbezogen
 - Liegen keine zielstaatsbezogenen Abschiebeverbote vor, kann die Abschiebung in ein bestimmtes Land angedroht (§§ 34, 35 AsylG) oder angeordnet (§ 34a AsylG) werden

Fragen aus der Diskussion



caritas

Bleiberecht für „Unionskindereltern“ (zit. nach VG Düsseldorf, B. v. 17.06.2020):

- Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH kann einer drittstaatsangehörigen Person ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zustehen, das aus **Art. 20 AEUV** abgeleitet wird.
- Dieses setzt voraus, dass eine von der drittstaatsangehörigen Person abhängige Person mit Unionsbürgerschaft ohne den gesicherten Aufenthalt der drittstaatsangehörigen Person faktisch gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen und ihr dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands ihrer Rechte als Unionsbürger*in verwehrt wird (EuGH, Urteile vom 19. Oktober 2004 - Rn. 25 ff.; vom 8. März 2011 - Rn. 41 ff.; in jüngerer Zeit: Urteile vom 13. September 2016 - NVwZ 2017, 218 Rn. 51 ff.; vom 10. Mai 2017 - NVwZ 2017, 1445 Rn. 70 ff.; vom 8. Mai 2018 - Rn. 64 ff; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 - 1 C 9.12).
- Die Gewährung eines solchen Aufenthaltsrechts kann nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nur "ausnahmsweise" erfolgen (EuGH, Urteile vom 15. November 2011 - NVwZ 2012, 97 Rn. 67; vom 8. November 2012 - NVwZ 2013, 357 Rn. 71 und vom 8. Mai 2018 - C-82/16 - Rn. 51).
- Verhindert werden soll nämlich nur eine Situation, in der der/die Unionsbürger*in für sich keine andere Wahl sieht, als einer drittstaatsangehörigen Person, von der eine rechtliche, wirtschaftliche oder affektive Abhängigkeit besteht, bei der Ausreise zu folgen und deshalb das Unionsgebiet zu verlassen (BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 - BVerwGE 147, 261 Rn. 34).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Antonia Plettenberg
Rechtsanwältin (Syndicusrechtsanwältin)
Juristische Referentin
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Tel.: 0251/8901 – 371

Sekretariat: – 304

Fax: – 4304

Mobil: 0160/ 99 61 91 74

E-Mail: plettenberg@caritas-muenster.de